

## Anlage 3 zum Rundschreiben der LWL Behindertenhilfe Westfalen Nr. 03/2011

Höhe des Zuzahlungsbetrags/Darlehens, Höhe des mtl. Barbetrages, der Tilgungsrate und des verbleibenden Barbetrages:

Zeitraum:	Höhe des Zuzahlungsbetrages/ des jährlichen Darlehens		Höhe des mtl. Barbetrages	Betrag, der mtl. vom Barbetrag einbehalten wird (Tilgungsbetrag)		verbleibender mtl. Barbetrag <sup>2)</sup>	
	Chroniker	Sonstige					
ab 01.07.2010 <sup>3)</sup>	43,08 €	86,16 €	96,93 €	3,59 €	7,18 €	93,34 €	89,75 €
ab 01.01.2011 <sup>1)</sup>	43,08 €	86,16 €	98,28 €	3,59 €	7,18 €	94,69 €	91,10 €
ab 01.01.2012	44,88 €	89,76 €	100,98 €	3,74 €	7,48 €	97,24 €	93,50 €
ab 01.01.2013	45,84 €	91,68 €	103,14 €	3,82 €	7,64 €	99,32 €	95,50 €
ab 01.01.2014	46,92 €	93,84 €	105,57 €	3,91 €	7,82 €	101,66 €	97,75 €

1) Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuberechnung des Regelsatzes ist durch den Gesetzgeber erst nach der Meldung, Zusicherung und Anweisung der Darlehen erfolgt. Aus diesem Grunde erfolgt die Berechnung des Darlehens 2010/2011 auf Basis des Eckregelsatzes 2010 von 359,- €. Ab 2012 ist der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 für die Darlehenshöhe und Darlehenstilgung (Kürzung Barbetrag) maßgeblich.

2) sofern keine weiteren Besonderheiten im Einzelfall vorliegen, die mit einer (weiteren) Kürzung des Barbetrages verbunden sind

3) zum 01.07.2010 ist keine Erhöhung des Eckregelsatzes erfolgt